



Anlage Verwaltungsanweisung § 7 AsylbLG – Stand 19.04.2017

Zugang zu den Sozialleistungsansprüchen Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Ausbildungsförderung:

Aufenthalt	Anspruch ggfls. auf			
	Kindergeld	Kinderzuschlag	Elterngeld	Ausbildungs- förderung
§ 23 Abs. 1 AufenthG	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 62 Abs. 2 Nr. 2c EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG),	Grundsätzlicher Anspruch (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 c BEEG)	Grundsätzlicher Anspruch, wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III)
§ 24 AufenthG	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit	Grundsätzlicher Anspruch (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder	Nur dann, wenn die Person bereits seit 5 Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig war oder ein Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig

	besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 62 Abs. 2 Nr. 2c EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG)		früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG)	erwerbstätig war. In bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)
Anspruch ggfls. auf				
Aufenthalt	Kindergeld	Kinderzuschlag	Elterngeld	Ausbildungs-förderung
§ 25 Abs. 4 S.1 AufenthG	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 62 Abs. 2 Nr. 2c EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG)	Nur dann, wenn die Person bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig war oder ein Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig war. In bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)

	Anspruch ggfls. auf			
Aufenthalt	Kindergeld	Kinderzuschlag	Elterngeld	Ausbildungs- förderung
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 62 Abs. 2 Nr. 2c EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG)	erst nach 15monatigem Aufenthalt, Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgesta- ttung, Aufenthaltserlau- bnis werden zusammengezü- hlt (§8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III). Ansonsten wenn ein Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig war. In bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)
	Anspruch ggfls. auf			
Aufenthalt	Kindergeld	Kinderzuschlag	Elterngeld	Ausbildungs- förderung
§ 55 AsylG	Grundsätzlich kein Anspruch. Für türkische Staatsbürger kann nach 6 Monaten Aufenthalt ein Anspruch bestehen Für Staatsangehörig- e aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo,	Grundsätzlich kein Anspruch.	Grundsätzlich kein Anspruch.	Nur dann, wenn die Person bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig war oder ein Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig war. In

	Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch bestehen			bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)
	Anspruch ggfls. auf			
Aufenthalt	Kindergeld	Kinderzuschlag	Elterngeld	Ausbildungs-förderung
§ 60a AufenthG	Grundsätzlich kein Anspruch. Für türkische Staatsbürger kann nach 6 Monaten Aufenthalt ein Anspruch bestehen Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch bestehen	Grundsätzlich kein Anspruch.	Grundsätzlich kein Anspruch	Anspruch auf BAFöG erst nach 15monatigem Aufenthalt, Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis werden zusammengezählt (§8 Abs. 2a BAFöG). Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach 15monatigem Aufenthalt, Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis werden zusammengezählt, nur für eine betrieblich durchgeführte Ausbildung, nicht überbetrieblich (59 Abs. 2 SGB III) Darüber hinaus, wenn die Person bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig war oder ein Elternteil

				<p>innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig war. In bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)</p>
--	--	--	--	--

Folgende Abkürzungen wurden verwendet:

AufenthG = Aufenthaltsgesetz

AsylG = Asylgesetz

BAFöG = Bundesausbildungsförderungsgesetz

BEEG = Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

BKGG = Bundeskindergeldgesetz

ESTG = Einkommensteuergesetz

SGB III = Sozialgesetzbuch Teil III